

Schutzverordnung Moorlandschaft Gamperfin

Vom Gemeinderat erlassen am 15. Oktober 2001.

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindepräsident

Der Gemeinderatsschreiber

Rudolf Lippuner

Markus Stähli

Öffentliche Auflage

Vom 19. November 2001 bis 18. Dezember 2001.

Vom Baudepartement des Kantons St. Gallen genehmigt am 07. Oktober 2002

Mit Ermächtigung

Der Leiter des Planungsamtes:

.....

Inhaltsverzeichnis		Seite
<u>I. Allgemeine Bestimmungen</u>		
Art. 1	Geltungsbereich	4
Art. 2	Zweck	4
Art. 3	Vorbehalte	4
Art. 4	Bewilligung	4
<u>II. Schutzbestimmungen</u>		
Bauten und Anlagen		
Art. 5	Grundsatz	5
Art. 6	Strassen und Wege	5
Art. 7	Kulturobjekte	6
Art. 8	Erhaltenswerte Alpegebäude	6
Landschaftsschutz und Lebensräume		
Art. 9	Allgemeine Schutzbestimmungen	6
Art. 10	Lebensraum Kerngebiet	7
Art. 11	Besondere Lebensräume Kerngebiet	8
Art. 12	Gebiet für Veranstaltungen	9
Naturschutz		
Art. 13	Naturschutzgebiete	9
Art. 14	Moorbiotope	10
Art. 15	Magerwiesen und -weiden	10
Art. 16	Pufferfläche	10
Strukturelemente		
Art. 17	Trockenmauern	11
Art. 18	Lesesteinhaufen	11
Art. 19	Hecke	11
Geomorphologische Elemente		
Art. 20	Dolinen	11
<u>III. Vollzugs- und Schlussbestimmungen</u>		
Art. 21	Bewilligungen und Ausnahmen	12
Art. 22	Kennzeichnung	12
Art. 23	Aufsicht	12
Art. 24	Schutz- und Pflegemassnahmen, Beiträge	12
Art. 25	Behebung des rechtswidrigen Zustandes, Ersatzvornahme	13

Art. 26	Strafbestimmungen	13
Art. 27	Rechtsmittel	13
Art. 28	Aufhebung bisherigen Rechts	13
Art. 29	Inkrafttreten	13

IV. Anhang

- Die Liste der Schutzobjekte und deren Beschreibung findet sich in den separaten Inventarordnern.
- Auszug aus dem Pachtvertrag der Ortsgemeinde vom 07. März 2000 (Pachtbeginn: 01. Mai 2000).
- Reglement der Ortsgemeinde Grabs über die Bewirtschaftung und Nutzung ihrer Güter vom 13.1.1988.

Der Gemeinderat Grabs erlässt, gestützt auf Art. 98 ff. des Baugesetzes¹, Art. 12 ff. der Naturschutzverordnung² und Art. 5 und 136 lit. g) des Gemeindegesetzes³ folgende Schutzverordnung:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Geltungsbereich

Die Schutzverordnung besteht aus diesen Vorschriften samt Anhang sowie dem dazugehörigen Plan.

Die Bestimmungen dieser Schutzverordnung gelten für die im Plan zur Schutzverordnung, Massstab 1:5'000, bezeichneten Objekte und Gebiete. Die Vorschriften dieser Schutzverordnung gelten soweit, als in den GAÖL-Verträgen nicht andere oder weitergehende Bestimmungen für die Bewirtschaftung enthalten sind.

Art. 2

Zweck

Die Verordnung bezweckt die Umsetzung des Bundesinventars der Moorlandschaften von besonderer Schönheit und von nationaler Bedeutung, Objekt ML 22 Gamperfin, in der Politischen Gemeinde Grabs. Dabei sollen die kulturgeschichtlich, landschaftlich oder naturkundlich wertvollen Objekte und Gebiete erhalten und gepflegt werden.

Art. 3

Vorbehalte

Soweit diese Verordnung nicht im Rahmen gesetzlicher Ermächtigungen abweichende Bestimmungen enthält, bleibt das Recht des Bundes und des Kantons vorbehalten. Die Bestimmungen des Baureglementes und der Zonenpläne der Gemeinde Grabs bleiben vorbehalten, soweit diese Verordnung nichts anderes bestimmt.

Art. 4

Bewilligung

Für alle Bauten, Anlagen und Vorkehren mit Auswirkungen auf diese Schutzverordnung ist bei der Gemeinde um eine Bewilligung nachzusuchen. Die Bewilligungspflicht nach Art. 78 Abs. 1 Baugesetz¹ wird in Anwendung von Art. 99 Abs. 4 Baugesetz¹ ausgedehnt auf:

¹ Gesetz über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht, sGS 731.1

² Verordnung über den Schutz wild wachsender Pflanzen und frei lebender Tiere, sGS 671.1

³ Gemeindegesetz, sGS 151.2

- a) sämtliche baulichen Änderungen, Renovationen und Fassadenanstriche an Kulturobjekten;
- b) sämtliche Terrainveränderungen;
- c) Entwässerungen;
- d) sämtliche Nutzungsänderungen oder Änderungen der Bodenstruktur und des Wasserhaushaltes;
- e) Eingriffe an Steinmauern;
- f) touristische oder sportliche Anlässe.

Zur Beurteilung von Gesuchen zieht der Gemeinderat je nach Auswirkungen des Objektes bzw. des Standortes Experten bei.

Die Gemeinde ist befugt, Bewilligungen mit Auflagen und Bedingungen zu verbinden. Gesuche, deren Ausführung keine Beeinträchtigung des Schutzgegenstandes zur Folge haben, können bewilligt werden, wenn auch die übrigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften eingehalten sind.

II. Schutzbestimmungen

Bauten und Anlagen

Art. 5

Grundsatz

Bestand, Erneuerung und ordentlicher Unterhalt bestehender Bauten und Anlagen sind gewährleistet. Nutzungsänderungen, Ersatz und Neubauten müssen mit den Schutzzielen der Moorlandschaft vereinbar sein.

Futtersilos sind nur im unmittelbaren Bereich von Ställen zulässig, sofern sie der angepassten Bewirtschaftung dienen. Sie dürfen die Firsthöhe des Ökonomiegebäudes, an die sie angebaut sind, nicht überragen. Jauchegruben sind zu überdecken und möglichst allseitig anzuböschten. Siloballen sind bei Ökonomiegebäuden zu lagern.

Unzulässig sind:

- Touristische Neuerschliessungen sowie die Erstellung touristischer Bauten und Anlagen;
- Zelten, Campieren und Überlassen von Standplätzen dafür;
- Hartbeläge auf Alpstrassen und Bewirtschaftungswegen;
- Materialabbau und Schüttungen, soweit sie nicht mit zulässigen Bauten und Anlagen verbunden sind;
- neue oder nicht im Plan vorgesehene Erschliessungen und Wanderwege, sofern sie nicht dem Schutzziel dienen.

Für zulässige Bauten und Anlagen gelten bezüglich Gestaltung die Bestimmungen von Art. 35 Baureglement.

Art. 6

Strassen und Wege

Ausser den im Plan bezeichneten Gemeindestrassen und -wegen können keine weiteren erstellt werden. Der ordentliche Unterhalt der bestehenden Strassen und Wege bleibt gewährleistet.

Gemeindestrassen für die Zu- und Wegfahrt (Maienbergstrasse und Zoggenbodenstrasse) können mit einem Hartbelag versehen werden.

Gemeindestrassen und -wege für die Bewirtschaftung können mit einem Kiesbelag, Bewirtschaftungswege mit zwei bekiesten Fahrspuren und einem begrünten Mittelstreifen versehen werden. Unzulässig sind Hartbeläge.

Art. 7

Kulturobjekte

Die im Plan bezeichneten Kulturobjekte umfassen kulturgeschichtlich, typologisch oder künstlerisch wertvolle und schützenswerte Bauten, Bauteile und Anlagen. Sie sind in ihrem Charakter und in ihrer schutzwürdigen Substanz zu erhalten, soweit nicht andere überwiegende Interessen nachgewiesen sind.

Ihr Abbruch oder eine anderweitige Zerstörung ihrer Schutzwürdigkeit, entstellende Renovationen und Anbauten sind untersagt. Massnahmen, die der Wiederherstellung eines ursprünglichen Zustandes dienen, sind zulässig.

Der Gemeinderat bestimmt durch Vereinbarung mit dem Grundeigentümer, durch besondere Verfügungen oder im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens den Schutzzumfang im einzelnen.

Bauten und Anlagen in der Umgebung von Schutzobjekten sind so zu gestalten, dass deren Schutzwürdigkeit nicht beeinträchtigt wird.

Art. 8

Erhaltenswerte Alpgebäude

Die im Plan bezeichneten erhaltenswerten Alpgebäude sind, soweit die Bewirtschaftung das als sinnvoll erscheinen lässt, in ihrem angestammten Charakter zu unterhalten. Bei notwendigen Veränderungen sind die Bestimmungen der Moorlandschaftsverordnung⁴ zu beachten.

Landschaftsschutz und Lebensräume

Art. 9

Allgemeine Schutzbestimmungen

Die Moorlandschaft umfasst besonders reichhaltige, kulturgeschichtlich und naturkundlich wertvolle Gebiete, die einer hohen Lebensvielfalt dienlich sind. Sie sind in ihrem Erscheinungsbild und in ihrer Vielfalt zu erhalten und möglichst naturnah zu pflegen. Die für die Region typische und naturnahe Kulturlandschaft ist in ihrer Struktur zu erhalten; eine Voraussetzung dazu ist die Fortführung einer an die stand-örtlichen Bedingungen angepassten Landwirtschaft.

⁴ Verordnung über den Schutz der Moorlandschaften von besonderer Schönheit und von nationaler Bedeutung, SR 451.35

Die Alpweiden sind nach den Bestimmungen der Ortsgemeinde (vgl. Anhang) zu bestossen. Nach aussen und zu empfindlichen Schutzflächen hin sind sie wie im Plan bezeichnet, mit einem Hag zu umgrenzen.

Struktur und Bestände der einzeln und in Gruppen stehenden Fichten im Weidegebiet und in den Riedwiesen sind zu erhalten. Abgehende Bäume sind durch natürliche Verjüngung zu ersetzen.

Die Waldpflege hat der Waldgesetzgebung⁵ zu entsprechen. Wälder sind ausschliesslich auf standortheimische Baumarten zu verjüngen. Bei der Verjüngung ist nach Möglichkeit die natürliche Sukzession zu berücksichtigen. Die Waldnutzung ist auf eine Verbesserung für bedrohte Arten auszurichten. Wo sich Offenland und Wald kleinräumig verzahnen, darf die Waldrandlänge nicht abnehmen. Der Waldrand ist stufig und buschig aufzubauen. Wo dies aufgrund der Artenvielfalt möglich und sinnvoll ist, sollen Waldreservate geschaffen werden. Der Vollzug liegt beim Forstdienst.

Die ordentliche Jagd gemäss Jagdgesetz⁶ bleibt in diesen Gebieten im Sinne von Pflege- und Hegemassnahmen gewährleistet.

In den im Plan eingetragenen Langlaufloipen und Skiabfahrtsrouten soll im Bereich der Naturschutzgebiete auf den Einsatz von chemischen Mitteln verzichtet werden.

Art. 10

Lebensraum Kerngebiet

Der im Plan umgrenzte Lebensraum Kerngebiet ist als naturnaher Ruhe- und Regenerationsraum im umfassenden Sinne zu erhalten.

Die land- und alpwirtschaftliche Grundnutzung dieser Gebiete soll im heutigen Umfang erhalten bleiben. Intensivierungen dieser Grundnutzungen sowie der sportlichen und touristischen Nutzungen sind grundsätzlich untersagt. Skiabfahrten sind zu kennzeichnen. Unzulässig sind Einwirkungen, welche diesem Ziel zuwiderlaufen und sich auf den Naturhaushalt negativ auswirken. Solche Einwirkungen sind insbesondere:

a) Bauten und Anlagen:

- Touristische Neuerschliessungen sowie die Erstellung weiterer touristischer Bauten und Anlagen;
- Campieren ausserhalb bewilligter Plätze;
- Hartbeläge auf Strassen und Wegen. Wo es die Umweltverhältnisse (Steigung, Wasserhaltung) erfordern, kann der schonende Einbau befestigter Fahrspuren mit natürlichen Baustoffen (Kies und Natursteine) bewilligt werden;

⁵ Bundesgesetz über den Wald (SR 921), Einführungsgesetz zur eidgenössischen Waldgesetzgebung (sGS 651.1)

⁶ Jagdgesetz, sGS 853.1

- Materialabbau und Schüttungen, soweit sie nicht mit zulässigen Bauten und Anlagen verbunden sind.

b) Sport und Erholung:

- Grössere touristische Anlässe und Sportwettkämpfe, welche mit wesentlichen Immissionen verbunden sind und eine Beeinträchtigung der Schutzgegenstände zur Folge haben. Ausgenommen sind Veranstaltungen nach Art. 12 dieser Verordnung;
- Öffnung von Strassen und Wegen für zweckfremde Benützung.

c) Wasserhaushalt:

- Beseitigung von offenen Wasserläufen und Wasserflächen. Vorbehalten bleibt die Bewilligung des Baudepartementes nach Art. 50 des Wasserbaugesetzes⁷;
- Anlegen von flächenhaften Entwässerungen und Drainagen.

d) Gehölze:

- Beseitigung von Strauchgürteln an Waldrändern, Kleinbestockungen, lockeren Gehölzbeständen und Einzelbäumen, soweit sie nicht der Forstgesetzgebung⁸ unterstellt sind;
- Aufforstungen soweit es sich nicht um forstliche Massnahmen zur Gefahrenabwehr handelt.

Art. 11

Besondere Lebensräume Kerngebiet

Ergänzend zu Art. 10 (Lebensraum Kerngebiet) gelten in den als besondere Lebensräume Kerngebiet bezeichneten Teilflächen folgende unzulässigen Einwirkungen:

- Radfahren, Reiten, Skifahren, Wandern und Sammeln abseits von den im Plan bezeichneten Strassen, Wegen, Langlaufloipen und Skiabfahrtsrouten;
- Start- und Landeplätze von Hängegleitern, Deltaseglern und Modellflugzeugen;
- Laufen lassen von Hunden (Leinenzwang).

Die im Plan bezeichneten Skiabfahrtsrouten, Langlaufloipen und Wanderwege sind zu signalisieren.

Bauliche Massnahmen und Pflegemassnahmen im Wald und in der Landschaft sind ausserhalb der Balz- und Aufzuchtzeit der Rauhfusshühner (Februar bis Mitte Juli) vorzu-

⁷ Wasserbaugesetz, sGS 734.11

⁸ Bundesgesetz über den Wald (SR 921), Einführungsgesetz zur eidgenössischen Waldgesetzgebung (sGS 651.1)

nehmen. Massnahmen im Dienste der Gesunderhaltung des Waldes bleiben vorbehalten.

Art. 12

Gebiet für Veranstaltungen

Für Veranstaltungen nach Art. 19 ff. der Waldverordnung⁹ kommt ausschliesslich der im Plan als Gebiet für Veranstaltungen bezeichnete Bereich in Frage. Das Verfahren nach Art. 19 ff. Waldverordnung⁹ bleibt vorbehalten.

Naturschutz**Art. 13**

Naturschutzgebiete

Als Naturschutzgebiete werden im folgenden die im Plan bezeichneten Moorbiotope und Magerstandorte verstanden. Die Naturschutzgebiete umfassen Gebiete mit schutzwürdigen Pflanzengemeinschaften und dienen bedrohten Tieren als Lebensraum. Sie sind in ihrem Umfang und in ihrer Beschaffenheit zu erhalten, zu pflegen, zu verbessern und sachgerecht zu nutzen. Eine Verbuschung ist zu verhindern.

Alle Tätigkeiten, Vorkehrungen und Einrichtungen, welche mit den Schutzziele unvereinbar sind, namentlich Tiere und Pflanzen beeinträchtigen oder die Beschaffenheit des Bodens oder andere natürliche Verhältnisse nachteilig verändern können, ferner solche, die im Landschaftsbild beeinträchtigend in Erscheinung treten, sind untersagt. Hierunter fallen, vorbehältlich der Bestimmungen in den Artikeln 7 und 8, namentlich:

- das Pflücken, Ausgraben und Ausreissen von wild wachsenden Pflanzen sowie das Einpflanzen von standortfremden Arten;
- das Töten, Verletzen, Fangen oder Stören der freilebenden Tiere sowie das Beschädigen, Zerstören und Wegnehmen ihrer Eier, Larven, Puppen, Nester und Brutstätten;
- das Erstellen ober- oder unterirdischer Bauten und Anlagen, die nicht dem Schutzzweck dienen;
- die Vornahme von Entwässerungen und das Eindolen oder Verändern der Wasserläufe;
- jegliche Terrainänderungen und das Ablagern von Materialien, einschliesslich solcher landwirtschaftlicher Art;
- das Düngen und die Anwendung von Giftstoffen zur Schädlings- und Unkrautbekämpfung sowie das Einleiten von Abwässern;
- das Weiden lassen von Tieren soweit es nicht ausdrücklich nach Plan gestattet ist;
- das unbefugte Betreten ausserhalb markierter Strassen und Wege;
- das Reiten;
- das Entfachen von Feuern und das Abbrennen der Pflanzendecke;

⁹ Vollzugsverordnung zum Forstgesetz, sGS 651.11

- das Versäubern und das freie Laufen lassen von Hunden;
- Aufforsten oder Anlegen von Baumbeständen ausserhalb des Waldes;
- das Lagern von Nutzholz.

Massnahmen, welche für die Erhaltung notwendig sind, wie Einzäunungen oder pflegerische Eingriffe, sind zulässig.

Natürlich geworfenes Holz kann liegen gelassen werden. Einzelheiten können durch eine Vereinbarung geregelt werden.

Zur Erhaltung der Pflanzengesellschaften in den geschützten Flächen sind diese wie im Plan bezeichnet zu bewirtschaften. Streue und Heu sind einzusammeln und wegzuführen. Beim Beweiden angrenzender Flächen sind dort, wo eine Beweidung ausgeschlossen ist, von den Tierhaltern Weidhäge aufzustellen.

Art. 14

Moorbiotope

Im Plan sind Hochmoore ausgeschieden, die zur Erhaltung ihrer Pflanzengesellschaften keiner Bewirtschaftung bedürfen und solche, die mindestens alle zwei bis drei Jahre einmal zwischen dem 01. September und dem 01. März des folgenden Jahres zu schneiden sind. Das Schnittgut muss entfernt werden. Der notwendige Unterhalt an Wasserläufen bleibt gewährleistet.

Im Plan sind Flachmoore ausgeschieden, die zur Erhaltung ihrer Pflanzengesellschaften jährlich zwischen dem 01. September und dem 01. März zu mähen sind und solche, die auch für eine extensive Beweidung zugelassen werden können. Das Schnittgut ist abzuräumen.

Art. 15

Magerwiesen und -weiden

Die im Plan bezeichneten Magerwiesen sind als wertvolle Flächen zu erhalten. Zur Erhaltung ihrer Pflanzengesellschaften sind sie jährlich, nicht vor dem 15. Juli oder nach den in den GAÖL-Verträgen festgehaltenen Terminen zu mähen. Das Schnittgut ist abzuräumen. Auf den im Schutzplan besonders bezeichneten Flächen ist eine extensive Beweidung zulässig.

Art. 16

Pufferfläche

Die Pufferfläche umfasst Umgebungsflächen von Naturschutzgebieten, die der Fernhaltung von Beeinträchtigungen, insbesondere des Nährstoffeintrags in das geschützte Gebiet, dienen.

In der im Plan bezeichneten Pufferfläche ist verboten:

- das Düngen und die Anwendung von Giftstoffen zur Schädlings- und Unkrautbekämpfung;
- Veränderungen des Terrains und das Ablagern von Materialien, einschliesslich solcher gärtnerischer oder landwirtschaftlicher Art;
- das Be- und Entwässern der Flächen;

- das Einleiten von Abwässern;
- das Befahren, ausser zur Bewirtschaftung;
- das Erstellen von Bauten und Anlagen, welche angrenzende Naturschutzgebiete beeinträchtigen.

Die im Plan bezeichnete Pufferfläche ist jährlich zu mähen; ausgenommen ist diejenige in der Herti (Alpweiden der Moorlandschaft). Das Schnittgut ist abzuräumen. Einzelheiten können durch eine Vereinbarung geregelt werden. Eine extensive Beweidung ist zulässig.

Strukturelemente

Art. 17

Trockenmauern

Trockenmauern dürfen als Standorte geschützter Tiere und Pflanzen nicht beseitigt werden (vgl. Art. 98 Baugesetz¹⁰ und Art. 2 Naturschutzverordnung¹¹). Die im Plan bezeichneten Trockenmauern sind zu erhalten. Die vorderseitigen Mauerritzen dürfen nicht mit Mörtel oder Beton ausgepflästert werden. Entlang der Mauern sind extensiv genutzte Krautstreifen von mindestens 50 cm Breite, nach Möglichkeit jedoch rund 3 m, zu belassen.

Der Gemeinderat kann auf Gesuch hin an ausgewiesene Mehrkosten der Instandstellung Beiträge leisten (vgl. Art. 24 Abs. 3 dieser Verordnung).

Art. 18

Lesesteinhaufen

Die im Plan bezeichneten Lesesteinhaufen sind zu erhalten. Sie können weiter zur Lagerung von Lesesteinen verwendet werden.

Art. 19

Hecke

Die im Plan bezeichnete Hecke darf ohne Bewilligung des Gemeinderates weder gerodet noch in ihrer Ausdehnung vermindert werden. Vorbehalten bleibt eine Ausnahmegewilligung des Baudepartements gemäss Art. 3 der Naturschutzverordnung¹¹.

Geomorphologische Elemente

Art. 20

Dolinen

In den im Plan als Bereiche mit Dolinen bezeichneten Gebieten dürfen keine Terrainveränderungen, auch nicht zur Abwehr von allfälligen Gefahren, vorgenommen werden. Es darf kein Abfall und anderweitiger Abraum in den Löchern deponiert werden. Die Ableitung von verschmutztem Wasser ist untersagt. Es sind keine Bauten und Anlagen gestattet.

¹⁰ Gesetz über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht, sGS 731.1

¹¹ Verordnung über den Schutz wild wachsender Pflanzen und frei lebender Tiere, sGS 671.1

tet. Vorkehren können bewilligt werden, wenn der Schutzgegenstand weder beeinträchtigt noch beseitigt wird.

III. Vollzugs- und Schlussbestimmungen

Art. 21

Bewilligungen und Ausnahmen

Soweit Baugesetz¹² oder Naturschutzverordnung¹³ nichts anderes bestimmen, ist der Gemeinderat zuständig für Bewilligungen von Bauten, Anlagen und Einwirkungen an bezeichneten Schutzgegenständen.

Massnahmen, die eine Beeinträchtigung oder Beseitigung eines Schutzgegenstandes zur Folge haben, dürfen nur bewilligt werden, wenn sich ein gewichtiges, das Interesse an der Erhaltung überwiegendes Bedürfnis nachweisen lässt. Für die Erteilung von Ausnahmbewilligungen in Sinne von Art. 77 Abs. 2 des Baugesetzes¹² oder Art. 3,9 und 11 der Naturschutzverordnung¹³ bleibt die Zustimmung des zuständigen Departementes vorbehalten.

Art. 22

Kennzeichnung

Der Gemeinderat sorgt für die notwendige Markierung und Kennzeichnung der Schutzgebiete sowie für eine zweckmässige Information der Öffentlichkeit und der Grundeigentümer. Kosten können an allfällige Verursacher von Störungen überwältzt werden.

In den bezeichneten Gebieten können Anlagen für Fusswege, Besichtigungsplattformen und Informationstafeln eingerichtet werden. Der Torfboden ist durch Holzstege zu schützen.

Art. 23

Aufsicht

Die Aufsicht über den Kultur-, Natur- und Landschaftsschutz obliegt dem Gemeinderat. Er kann Aufseher bezeichnen, welche die unter Naturschutz stehenden Objekte und Gebiete im Sinne dieser Vorschrift überwachen. Über das Ergebnis der Kontrollen ist dem Gemeinderat Bericht zu erstatten.

Art. 24

Schutz- und Pflegemassnahmen,
Beiträge

Die Pflege- und Unterhaltmassnahmen sind Sache der Grundeigentümer. Die Gemeinde richtet Grundeigentümern oder Unterhaltspflichtigen, denen die Kosten nicht alleine zugemutet werden können, an die anrechenbaren Aufwendungen und ausgewiesenen Mehrkosten für Bereiche des Schutzes von Kulturobjekten und Trockenmauern Beiträge aus.

¹² Gesetz über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht, sGS 731.1

¹³ Verordnung über den Schutz wild wachsender Pflanzen und frei lebender Tiere, sGS 671.1

Das gleiche gilt für ausgewiesene Aufwendungen und Ertragsausfälle für die Bereiche Landschafts- und Naturschutz. Das Verfahren sowie die Höhe der Beiträge richten sich nach der Gesetzgebung über die Abgeltung ökologischer Leistungen¹⁴.

Art. 25

Behebung des rechtswidrigen Zustandes, Ersatzvornahme

Das Verfahren und die Zuständigkeit bei der Behebung des rechtswidrigen Zustandes und bei der Ersatzvornahme richten sich nach Art. 130 und 131 des Baugesetzes¹⁵.

Dabei kann der Gemeinderat bei Verletzung der besonderen Vorschriften dieser Schutzverordnung zur Wiederherstellung des früheren Zustandes nicht nur die Durchführung baulicher, sondern auch geeigneter Bewirtschaftungs-, Pflanzungs- und Pflegemassnahmen verlangen.

Art. 26

Strafbestimmungen

Mit Haft oder Busse wird bestraft, wer gegen die Bestimmungen dieser Verordnung verstösst. Strafbar sind die vorsätzliche und fahrlässige Übertretung.

Art. 27

Rechtsmittel

Rechtsmittel gegen Verfügungen gemäss dieser Verordnung richten sich nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege¹⁶.

Art. 28

Aufhebung bisherigen Rechts

Die vom Baudepartement genehmigte Schutzverordnung Voralpsee-Gamperfin-Älpli vom 23. Juli 1984 und die Schutzverordnung Berggebiet vom 26. September 1994 der Gemeinde Grabs werden im Geltungsbereich des vorliegenden Schutzzonenplanes aufgehoben.

Art. 29

Inkrafttreten

Diese Schutzverordnung tritt mit der Genehmigung durch das Baudepartement in Kraft.

Die zur Zeit des Inkrafttretens noch nicht rechtskräftig entschiedenen Baugesuche sind nach den Vorschriften dieser Schutzverordnung zu behandeln.

14 Gesetz über die Abgeltung ökologischer Leistungen, sGS 752.5

15 Gesetz über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht, sGS 731.1

16 Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege, sGS 951.1

IV. Anhang

- Die Liste der Schutzobjekte und deren Beschreibung findet sich in den separaten Inventarordnern.
- Auszug aus dem Pachtvertrag der Ortsgemeinde vom 07. März 2000 (Pachtbeginn: 01. Mai 2000).
- Reglement der Ortsgemeinde Grabs über die Bewirtschaftung und Nutzung ihrer Güter vom 13.1.1988.